Entgeltumwandlung/Riesterrente oder Versorgungswerk (März 2003)

1. Berechtigter Personenkreis

Ziel des Gesetzes zur Förderung kapitalgedeckter Altersversorgung ist es, durch staatliche Förderung Anreize für Eigenvorsorgemaßnahmen zu schaffen, um die neuerliche Niveauabsenkung in der gesetzlichen Rentenversicherung zu kompensieren.

Demgemäss erhalten Personen, die nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind, grundsätzlich keine Förderung, weil sie durch die Rentenreform nicht nachteilig betroffen sind.

Selbständig Tätige und die angestellt tätigen Berufsangehörigen, die zugunsten des berufsständischen Versorgungswerks von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind, sind daher nicht „förderfähig".

Der Gesetzgeber hat aber von diesem Prinzip eine Ausnahme gemacht: Ehepartner, die die Voraussetzungen für eine steuerliche Zusammenveranlagung erfüllen, erhalten jeder eine Förderung, wenn beide jeweils einen eigenen zertifizierten Altersvorsorgevertrag abgeschlossen haben. Das gilt auch, wenn nur ein Partner zum geförderten Personenkreis gehört. In diesem Fall der sog. Ehegattenförderung kommen auch nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherte Ehepartner in den Genuss der Förderung.

Vereinzelt wird in Informationsbroschüren davon gesprochen, Mitglieder berufsständischer Versorgungseinrichtungen hätten keinen Förderanspruch. Diese Aussage ist in dieser pauschalierten Formulierung nicht zutreffend. Sofern angestellt Tätige sowohl im Versorgungswerk als auch gleichzeitig in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind, weil sie das Befreiungsrecht nicht in Anspruch nehmen konnten oder wollten, haben sie einen eigenen Förderanspruch. Ferner könnte auch der angesprochene Ehegatten-Förderanspruch bestehen.

2. Versorgungswerk ist keine Fördereinrichtung

Selbst wenn Sie als Mitglied einen eigenen oder als Ehegatte einen abgeleiteten Förderanspruch haben sollten, kann dieser nicht durch zusätzliche Einzahlungen zum Versorgungswerk realisiert werden. Der Gesetzgeber steht auf dem Standpunkt, dass es nicht zum Aufgabengebiet eines Versorgungswerks zählt, Produkte am Markt anzubieten, mit deren Hilfe die Kürzungen in der gesetzlichen Rentenversicherung ausgeglichen werden können.

Das Versorgungswerk kann als öffentlich-rechtliche Versorgungseinrichtung daher weder zertifizierte Vorsorgeverträge anbieten noch als Pensionskasse Zahlungen im Rahmen der Entgeltumwandlung entgegen nehmen.

3. Alternative: Freiwillige Mehrzahlungen im Versorgungswerk

Unbenommen bleibt jedem Mitglied die Möglichkeit, zum Versorgungswerk freiwillige Mehrzahlungen zu leisten. Diese Zahlungen können laufend oder sporadisch erfolgen, ohne dass man sich auf einen bestimmten Betrag festlegen muss. Der Ertrag kann aus der Verrentungstabelle sofort ermittelt werden. Das Versorgungswerk ist bekanntermaßen kostengünstig, die Verrentung daher sehr effizient.

Die freiwilligen Mehrzahlungen werden zwar nicht staatlich gefördert, Sie können dafür aber auch keine bösen Überraschungen erleben, weil Sie ungewollt gegen die komplizierten Förderrichtlinien verstoßen haben.

4. Linkliste

Nachfolgende Linkliste vermittelt weitere Informationsmöglichkeiten.